

## **Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens**

Aufgrund von § 4 der Gemeindordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) sowie des § 111 Abs. 1 Nr. 5 und des § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung – LBO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl.S. 351) hat der Gemeinderat am 31.7.1979 folgende bereits am 11.10.1977 beschlossene Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

### **§ 1 Verbot des wilden Plakatierens**

- (1) Im Innenbereich des bebauten Gemeindegebiets (§ 2 Abs. 15 LBO) sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfs angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden.
  - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
  - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung in Kraft.